

Betriebssatzung
des
Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“
der Stadt Gommern,
einschließlich der Ortsteile
Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und
Ladeburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen-Anhalt vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21. April 1998 (GVBl. S. 186), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung **23. Februar 2005** folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebes
§ 2	Name des Eigenbetriebes
§ 3	Aufgaben des Stadtrates
§ 4	Betriebsausschuss
§ 5	Aufgaben des Betriebsausschusses
§ 6	Betriebsleitung
§ 7	Vertretung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“
§ 8	Bedienstete des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“
§ 9	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 10	Wirtschaftsjahr, Kassenführung
§ 11	Wirtschaftsplan
§ 12	Jahresabschluss
§ 13	Leistungsaustausch
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes für die Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg, sind die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, einschließlich der Klärschlammbehandlung, sofern nicht die Ausnahmeregelung des § 151 Abs. 3 WG LSA greift. Der Eigenbetrieb plant, baut, unterhält und betreibt die dafür erforderlichen Anlagen. Der Eigenbetrieb nimmt weiterhin die Aufgaben zur schadlosen Fortleitung des Straßenoberflächenwassers von öffentlichen Straßen und Plätzen wahr. Er unterhält und betreibt die dazu in der Verantwortung des jeweiligen Baulastträgers oder in eigener Verantwortung geplanten und gebauten Entwässerungskanäle sowie Rückhalte- und Versickerungsbecken.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg, mit Trink- und Betriebswasser.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung

Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern.

§ 3 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder sonstige gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
2. die Umwandlung der Rechtsform,
3. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Verlustes,
5. die Entlastung des Betriebsleiters,
6. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung, der Abwassersatzung und Abwasserabgabensatzungen,
9. den Wirtschaftsplan.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss zu bilden. Ihm gehören nach Eigenbetriebsgesetz LSA 7 Stadtratsmitglieder, ein Bediensteter des Eigenbetriebes und der Bürgermeister als Vorsitzender an.
- (2) Weitere Mitglieder des Betriebsausschusses sind die Ortsbürgermeister bzw. die Stellvertreter der zum Entsorgungsgebiet gehörenden Ortsteile.
- (3) Nach Ablauf einer Wahlperiode des Stadtrates amtieren die alten Mitglieder des Betriebsausschusses solange, bis die neuen Mitglieder bestimmt sind.
- (4) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel vier mal im Jahr. Der Betriebsausschuss kann in eigenem Ermessen auch außerplanmäßig tagen; auf begründetes Verlangen des Bürgermeisters oder des Betriebsleiters hat er dies zu tun.
- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (2) Soweit nicht nach § 3 der Stadtrat oder nach § 6 der Betriebsleiter zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss insbesondere über:
 1. den Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind z. B.
 - Verträge für Energie, Material und Fremdleistungen,
 - Verträge mit Tarifkunden und Indirekteinleiterverträge,
 - Planungs- und Bauleistungsverträge für Investitionen innerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - Anstellungsverträge für das Personal innerhalb des Stellenplanes,
 2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen,
 4. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt für den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer,
 5. die Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in eigener Verantwortung.

- (2) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er entscheidet selbständig über alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind (laufende Betriebsführung), insbesondere über:
1. den Einsatz des Personals,
 2. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 3. die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen,
 4. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Begleichung von Rechnungen und die Auslösung sowie den Abschluss von Verträgen in Höhe der wirtschaftsplanmäßigen Ansätze, insbesondere Werkverträgen (z. B. Architekten-, Ingenieur-, Investitionsverträge) und Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen).
 6. den Erlass von Abwasserabgabenbescheiden und Widerspruchsbescheiden im Zusammenhang mit den Aufgaben des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Aufstellung des Wirtschafts- und des Finanzplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- (5) Der Betriebsleiter kann ehrenamtlich tätig sein.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Gommern in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige bzw. Mitarbeiter der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit Zustimmung des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 8 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr dem Betriebsausschuss eine Stellenübersicht der Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.
- (2) Von der Stellenübersicht darf abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder –hebung erforderlich ist.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zu verwalten und nachzuweisen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.
- (2) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse. Zur Erledigung der Kassengeschäfte sind Geschäftskonten bei Kreditinstituten einzurichten.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Bürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Vermögensplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- (5) Die Ausgaben für Investitionen und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlagenteilen zu gliedern.
- (6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 12 Jahresabschluß

- (1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht (§ 284 Handelsgesetzbuch), innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

**§ 13
Leistungsaustausch**

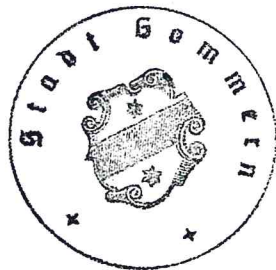
Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen dem Eigenbetrieb und der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, einem anderen Eigenbetrieb der Einheitsgemeinde Stadt Gommern oder einer Gesellschaft, an der die Einheitsgemeinde Stadt Gommern beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Die Betriebsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den *23.02.2005*


Petersen
Bürgermeister




Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates